



## **GROSSER RAT**

Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

20. Dezember 2021

### **ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission betreffend Teilrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung; Beratung durch die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

---

---

## Zusammenfassung

Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier) betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung (GR.20.263) wurde am 15. September 2020 eingereicht. Die parlamentarische Initiative schlägt einerseits vor, für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Stellvertretungsmöglichkeit auszuschliessen. Dabei geht es vor allem um die Vertraulichkeit gegenüber den geprüften Amtsstellen. Wechselnde personelle Konstellationen während einer Prüfung sind dem Aufbau einer Vertrauensbasis und der Kontinuität abträglich. Andererseits soll das Wirkungsgebiet der GPK mittels Generalauftrag in der Geschäftsordnung beschrieben und dadurch verstetigt werden.

An der Sitzung des Grossen Rats vom 10. November 2020 wurde die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt und an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) zur Behandlung zugewiesen. Die Kommission AVW hat das Geschäft am 26. April 2021 sowie am 8. September 2021 beraten und beschlossen, die parlamentarische Initiative mit Änderungen in die Anhörung zu geben. Neu soll eine gesetzliche Grundsatznorm geschaffen werden, welche es dem Grossen Rat auf Dekretsstufe erlaubt, die Stellvertretungsmöglichkeit auszuschliessen. Der Ausschluss der Stellvertretung soll eine Ausnahme bleiben, weshalb derzeit nur ein Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit bei der GPK und bei der alle vier Jahre zusammentretenden Wahlaktenprüfungskommission vorgesehen ist. Das zweite Anliegen der parlamentarischen Initiative der Verstetigung des Wirkungsgebiets der GPK wurde mit leichten sprachlichen Anpassungen übernommen.

Gemäss § 78 Abs. 2 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Geschäftsordnung, GO) vom 4. Juni 1991 wurde der Regierungsrat beauftragt, zur Initiative Stellung zu nehmen und das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung einer möglichst vollständigen demokratischen Meinungsbildung hat die Kommission AVW beschlossen, zu sämtlichen geplanten Änderungen – auch denjenigen auf Dekretsstufe – eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

---

## 1. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission (Sprecher Marco Hardmeier) betreffend Teilrevisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung (GR.20.263) wurde am 15. September 2020 eingereicht. An der Sitzung des Grossen Rats vom 10. November 2020 wurde sie vorläufig unterstützt und an die Kommission AVW zur Behandlung zugewiesen.

Die zur Vorberatung der Initiative eingesetzte Kommission AVW beschloss an ihrer Sitzung vom 26. April 2021 die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Anhörungsvorlage inklusive Varianten. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) unter Einbezug des Parlamentsdiensts.

Der Entwurf der Anhörungsvorlage inklusive Varianten wurde der Kommission AVW an ihrer Sitzung vom 8. September 2021 unterbreitet. Die Kommission AVW beschloss die nachfolgend in Ziffer 3 dargestellten Änderungen.

Die parlamentarische Initiative mit den durch die Kommission AVW beschlossenen Änderungen und Varianten ist im Anschluss dem Regierungsrat zur Stellungnahme und zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zugestellt worden (vgl. § 78 Abs. 2 GO).

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1 Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit**

Die GPK übt im Auftrag des Grossen Rats in besonderem Ausmass das Oberaufsichtsrecht gemäss § 80 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 aus. In Arbeitsweise und Fokus unterscheidet sich die GPK massgeblich von den Fachkommissionen. Im Unterschied zu den Fachkommissionen werden der GPK in der Regel keine Botschaften zur Beratung vorgelegt, die schon öffentlich bekannt sind und über die offen diskutiert wird. Vielmehr untersuchen und begleiten die GPK und ihre Subkommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch delicate sowie heikle Situationen und Bereiche. Die GPK (und ihre Subkommissionen) sind deshalb im besonderen Ausmass auf Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit angewiesen. Dabei geht es vor allem um die Vertraulichkeit gegenüber den geprüften Amtsstellen. Wechselnde personelle Konstellationen während einer Prüfung sind dem Aufbau einer Vertrauensbasis und der Kontinuität abträglich. Demzufolge soll die Möglichkeit einer Stellvertretung in der GPK ausgeschlossen werden.

### **2.2 Generalauftrag der Geschäftsprüfungskommission**

Als weiterer Revisionspunkt wird in der parlamentarischen Initiative die Verstetigung der GPK durch die Schaffung eines in der GO definierten Generalauftrags festgehalten.

Gemäss § 17 Abs. 4 GO werden die Aufgaben der GPK durch das Büro bestimmt. Für alle anderen Kommissionen sind die Aufgabenbereiche in der GO oder im Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 umschrieben. Die GPK ist die einzige Kommission, deren Aufgaben gemäss geltendem Recht durch das Büro des Grossen Rats festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der GO ermöglichen der GPK, ihren Auftrag künftig selbständig zu definieren. Dadurch werden die GPK und folglich auch die Oberaufsicht gestärkt.

Die Oberaufsicht der Fachkommissionen in ihren Aufgabenbereichen wird mit der vorgeschlagenen Änderung nicht in Frage gestellt. Die Koordination mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle ist wichtig, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Ein gutes Zusammenspiel zwischen Fachkommissionen und Geschäftsprüfungskommission kann ebenfalls zur Stärkung der Oberaufsicht beitragen.

Mit der Umsetzung der beantragten Änderungen wird beabsichtigt, die GPK des Grossen Rats des Kantons Aargau in den Wirkungskreis zurückzuführen, in dem sie vor dem Jahr 2006 war und in welchem auch die Geschäftsprüfungskommissionen in anderen Kantonen, beim Bund und in vielen Kommunen angesiedelt sind.

## **3. Umsetzung**

### **3.1 Regelung der Stellvertretung**

#### **3.1.1 Geltende Regelung**

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 80 KV). Die Kommissionen als Organe des Grossen Rats (vgl. § 9 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) spielen dabei eine zentrale Rolle, indem sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und dem Grossen Rat über die von ihnen behandelten Geschäfte Bericht und Antrag unterbreiten (vgl. § 10 Abs. 1 GO). Kommissionssitzungen und deren Protokolle sind nicht öffentlich, allerdings haben die Kommissionen die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 GVG). Die Bestellung der Kommissionen liegt laut § 12 GVG in der Organisationskompetenz des Büros.

Die Geschäftsordnung listet die ständig bestellten Kommissionen auf (vgl. § 17 Abs. 1 GO). Neben den acht Fachkommissionen (Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen, Kommission für Bildung, Kultur und Sport, Kommission für Gesundheit und Sozialwesen, Kommission für Justiz, Kommission für öffentliche Sicherheit, Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung, Kommission für allgemeine Verwaltung und Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) bestehen zudem eine Einbürgerungskommission sowie eine Geschäftsprüfungskommission. In § 25 GVG finden sich sodann die Bestimmungen zur parlamentarischen Untersuchungskommission und in § 2 Abs. 3 GVG wird schliesslich der Spezialfall der Wahlaktenprüfungskommission beschrieben.

Die Kommissionen verfügen für gewisse Bereiche über eine eigene Organisationskompetenz. So können die Kommissionen gemäss § 12 Abs. 1 GO den Gang ihrer Beratung selbständig ordnen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Im Reglement über die Zuständigkeiten und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen vom 26. April 2005 (Kommissionsreglement) wird die Organisationskompetenz der Kommissionen zusätzlich erweitert. So ist in Ziffer 3.1 des Kommissionsreglements festgehalten, dass die Kommissionen zur Behandlung von Teilvorlagen oder von speziellen Bereichen Subkommissionen einsetzen können.

Die organisationsrechtlichen Regelungen betreffend Stellvertretung finden sich allerdings nicht in der GO, sondern im GVG und damit auf der höheren gesetzlichen Normstufe. Gemäss geltender Fassung werden die Mitglieder des Grossen Rates bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten (vgl. § 13 Abs. 1 GVG). Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird (vgl. § 13 Abs. 2 GVG).

Aufgrund der dargelegten rechtlichen Ausführungen ist ein Ausschluss oder eine Einschränkung von Stellvertretungen in den Kommissionen nach geltendem Recht nicht möglich.

### **3.1.2 Vorschlag der überwiesenen parlamentarischen Initiative**

Die parlamentarische Initiative sieht vor, eine Stellvertretungsmöglichkeit für die Mitglieder der GPK direkt auf Stufe GVG auszuschliessen.

Der Formulierungsvorschlag der parlamentarischen Initiative auf Stufe Gesetz (GVG) lautet:

#### § 13 Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden, ausser bei der Geschäftsprüfungskommission, bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.

Wird die Stellvertretungsmöglichkeit für die GPK – wie von der parlamentarischen Initiative ursprünglich vorgeschlagen – auf Gesetzesstufe ausgeschlossen, so ist dies insbesondere mit folgenden Nachteilen verbunden. Einerseits wird bei einer fehlenden Stellvertretungsmöglichkeit in der GPK bei Verhinderung eines Kommissionsmitglieds unter Umständen die politische Repräsentation aufgrund der Parteistärke nicht mehr genügend abgebildet. Andererseits könnte es bei vielen Abwesenheiten ohne Stellvertretungsmöglichkeit im Extremfall sogar möglich sein, dass die Verhandlungsfähigkeit der Kommission bzw. der GPK nicht mehr gewährleistet wäre (vgl. § 12 Abs. 4 GO).

Sodann stellt sich zusätzlich die Frage nach der richtigen bzw. nachvollziehbaren Normstufe eines solchen Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für die GPK (oder für eine andere Kommission). Ein ausdrücklicher Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit auf Gesetzesstufe, welche ausschliesslich für die GPK gelten würde, wäre ungewöhnlich. Die GPK erschiene nach diesen Änderungen als einzige ständige Kommission bereits auf Gesetzesstufe. Die weiteren Kommissionen würden staatsrechtlich erst eine Stufe tiefer, nämlich auf Dekretsstufe eingeführt. Die Nennung der GPK als einzige ständige Kommission auf Gesetzesstufe geht daher mit einer rechtspolitischen Gewichtung einher. Durch die Einführung der GPK auf Gesetzesstufe würde ihre Bedeutung gegenüber den anderen Kommissionen entsprechend gestärkt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass eine

erneute Abänderung dieses Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für die GPK nur durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren möglich wäre.

Die Nachteile dieses auf Gesetzesstufe normierten Ausschlusses der Stellvertretungsmöglichkeit für die Mitglieder der GPK führte in der Kommissionsberatung zu den nachfolgenden Änderungen des Initiativtextes (vgl. § 78 Abs. 1 GO).

### **3.1.3 Änderungen durch die Kommission AVW**

Die beratende Kommission AVW änderte den ursprünglichen Vorschlag der parlamentarischen Initiative in ihrer Beratung vom 8. September 2021 dahingehend, dass auf Gesetzesstufe eine Grundsatznorm für den Ausschluss der Stellvertretung in Kommissionen geschaffen werden soll, welche den Ausschluss von Stellvertretungen in den Kommissionen in grundsätzlicher Weise zulässt.

Dies ermöglicht es dem Grossen Rat im Anschluss auf Dekretsstufe selber für jede Kommission einzeln zu entscheiden, ob der Ausschluss einer Stellvertretung sinnvoll erscheint.

#### **3.1.3.1 Änderungen auf Stufe Gesetz**

Der geänderte Gesetzestext (Grundsatznorm) auf Stufe Gesetz (GVG) lautet:

##### **§ 13 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten.

<sup>1bis (neu)</sup> Der Grosse Rat kann Ausnahmeregelungen der Stellvertretungsmöglichkeit durch Dekret festlegen.

<sup>2</sup> Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird.

Der Vorteil einer solchen Grundsatznorm besteht darin, dass eine Änderung der Stellvertretungsregelung auf Dekretsstufe ohne Gesetzesänderung und damit ohne Volksabstimmung erfolgen kann. Wird auf Gesetzesstufe lediglich die Möglichkeit eines Ausschlusses der Stellvertretung für die Kommissionsvertretung geschaffen, kann besser auf die individuellen Aufgabengebiete der verschiedenen Kommissionen Rücksicht genommen werden. Zudem können Änderungen vom Parlament, mit hin dem direkten Adressaten der Norm, einfacher und direkter vorgenommen werden.

Von der Möglichkeit der Ausnahmeregelung betreffend Stellvertretung soll sparsam Gebrauch gemacht werden und sie soll entsprechend nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Nicht wünschenswert wäre, dass praktisch sämtliche Kommissionen einen Ausschluss der Stellvertretung beschliessen würden. Dies würde dem Sinn und Zweck der bestehenden Stellvertretungsmöglichkeit zuwiderlaufen.

Die Umsetzung mittels Grundsatznorm auf Gesetzesstufe bietet zudem weiterhin die Möglichkeit, durch Dekret auf Stufe der Subkommissionen die Stellvertretungsmöglichkeit auszuschliessen.

#### **3.1.3.2 Regelung auf Dekretsstufe**

Dem Grossen Rat steht es in eigener Kompetenz zu, die Geschäftsordnung abzuändern. Eine Abänderung ist nach einmaliger Beratung im Rat und ohne öffentliche Anhörung möglich. Änderung auf Dekretsstufe sind grundsätzlich nicht Gegenstand einer Anhörungsvorlage, sondern werden später zusammen mit der Botschaft zur 2. Beratung ins Parlament eingebracht (vgl. § 78 Abs. 2 KV). Der Grosse Rat kann bei der Vorbereitung von Vorlagen die politischen Kantonalparteien und interessierte Organisationen allerdings freiwillig anhören (vgl. § 66 Abs. 1 KV).

Nachdem die beratenden Kommission AVW an ihrer Sitzung vom 8. September 2021 wesentliche Änderungen in der Form der Einführung einer Grundsatznorm auf Gesetzesstufe beschlossen hat, erscheint es nach Ansicht der Kommission AVW angebracht, auch die öffentliche Meinung betreffend die geplanten Dekretsänderungen in einem Anhörungsverfahren vorgängig abzuholen.

Es stehen die nachfolgenden Varianten zur Diskussion.

### **3.1.3.3 Variante 1: Aufzählung des Stellvertretungsausschlusses in der GO**

Formulierungsvorschlag Variante 1 auf Stufe Dekret (GO):

#### **§ 17a (neu) Ausschluss der Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Stellvertretung ist bei folgenden Kommissionen ausgeschlossen:

- a) Geschäftsprüfungskommission
- b) Wahlaktenprüfungskommission

<sup>2</sup> Durch Kommissionsbeschluss kann die Stellvertretung in Subkommissionen ausgeschlossen werden.

Variante 1 schlägt vor, dass auf Dekretsstufe mittels einer Aufzählung bestimmt wird, bei welchen Kommissionen ein Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit erfolgen soll. Neben der GPK wäre dies z. B. denkbar für die Wahlaktenprüfungskommission, welche nach der Wahl des Grossen Rats dem neu gewählten Rat Bericht erstattet und Antrag über die Gültigkeit der Wahlen stellt (vgl. § 2 Abs. 3 GVG). Bei dieser Kommission, welche nur nach den Gesamterneuerungswahlen für einen sehr beschränkten Zeitraum zum Einsatz kommt, macht eine Stellvertretung keinen Sinn.

Die Aufzählung kann bei Bedarf in eigener Kompetenz durch den Grossen Rat ergänzt oder gekürzt werden. Eine solche Änderung auf Dekretsstufe unterliegt keiner Volksabstimmung.

### **3.1.3.4 Variante 2: Gewählte Stellvertretung für einzelne Kommissionen in der GO**

Formulierungsvorschlag Variante 2 auf Stufe Dekret (GO):

#### **§ 17a (neu) Ausnahmeregelung bei Stellvertretung**

<sup>1</sup> Bei folgenden Kommissionen bestimmt das Büro auf Vorschlag der Fraktionen pro Kommissionsmitglied eine Stellvertretung:

- a) Geschäftsprüfungskommission
- b) Wahlaktenprüfungskommission

<sup>2</sup> Durch Kommissionsbeschluss kann die Stellvertretung in Subkommissionen ausgeschlossen werden.

Als Alternative zum Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit für einzelne Kommissionen könnte auf Dekretsstufe für die einzelnen Kommissionen als Variante 2 die gewählte Stellvertretung (wieder) eingeführt werden.

Vor der heute geltenden flexiblen Stellvertreterregelung in Kommissionen wurde bereits auf Stufe Gesetz auf ein System mit gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertretern gesetzt. Das Büro wählte je Fraktion so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter wie Mitglieder. Bei der gewählten Stellvertretung haben die Stellvertreterinnen und Stellvertreter jederzeit Zugang zu den Kommissionakten und können sich entsprechend auf dem Laufenden halten. Sie haben sich – wie die Kommissionsmitglieder – an das Kommissionsgeheimnis zu halten. Im Jahre 2015 wurde diese Stellvertreterregelung auf Stufe Gesetz (GVG) zugunsten einer breiteren Nutzung der Fachkompetenz in einer Fraktion sowie zugunsten einer generell grösseren Flexibilität dahingehend geändert, dass Stellvertretungen ad hoc von der Fraktion selber festgelegt werden können.

Der Vorteil dieser Variante der fix gewählten Stellvertretung gegenüber dem Ausschluss der Stellvertretungsmöglichkeit besteht darin, dass die politische Repräsentation und die demokratische Legitimität durch vollständige Präsenzmöglichkeit erhalten bleiben. Dies würde Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit gegenüber dem heute geltenden System ebenfalls erhöhen, da der Kreis der in der GPK involvierten Personen weiterhin begrenzt und relativ übersichtlich bleiben würde.

Die Wiedereinführung des Systems der gewählten Vertretung auf Dekretsstufe bedeutet, dass es dem Grossen Rat überlassen wird zu entscheiden, für welche einzelnen Kommissionen er die gewählte Stellvertretung wiedereinführen will. Die gesetzliche Grundsatznorm auf Stufe GVG lässt

diese Möglichkeit für jede Kommission entsprechend zu. Die Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung wird – wie bei Variante 1 – für die GPK und die Wahlaktenprüfungskommission vorgesehen. Eine Ergänzung oder Kürzung der Liste kann bei Bedarf in eigener Kompetenz durch den Grossen Rat erfolgen. Mit der Wiedereinführung der gewählten Stellvertretung wird die Stellvertretungsmöglichkeit jedoch nicht – wie in der parlamentarischen Initiative gefordert – generell ausgeschlossen, sondern es besteht eine gewählte, fixe Stellvertretung.

## **3.2 Generalauftrag resp. Zuständigkeitsregelung der GPK**

### **3.2.1 Geltende Regelung**

Gemäss geltender Regelung in § 17 Abs. 4 GO werden die Aufgaben der GPK durch das Büro bestimmt. Für alle anderen Kommissionen sind die Aufgabenbereiche in der GO oder im DAF umschrieben. Die GPK ist die einzige Kommission, deren Aufgaben gemäss geltendem Recht durch das Büro des Grossen Rats festgelegt werden. Die GPK behandelt aber in der Regel keine Geschäfte, welche öffentlich bekannt sind. Vielmehr untersuchen und begleiten die GPK und ihre Subkommissionen auch delikate und heikle Bereiche. Ein besonderes Ausmass an Kontinuität, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit ist in diesem Zusammenhang notwendig.

Im geltenden Kommissionsreglement ist in Ziffer 6 zur Aufgabenerfüllung der GPK folgendes festgehalten:

*"Geprüft werden können die Kriterien Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Zielkonformität und Effektivität; Einzelakte der Verwaltung können nur geprüft werden, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen."*

### **3.2.2 Umsetzungsvorschlag**

Die parlamentarische Initiative hat zum Ziel, den Aufgabenbereich der GPK in der Geschäftsordnung aufzunehmen und dadurch zu verstetigen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung ermöglichen es der GPK, ihren Auftrag künftig selbständig zu definieren. Der Formulierungsvorschlag für die Geschäftsordnung lautet:

#### **§ 20c GO Geschäftsprüfungskommission (neu)**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat prüft die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Verwaltung, des Obergerichts und weiterer Trägerinnen und Träger von kantonalen Aufgaben mittels Inspektionen, Abklärungen und Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist frei in der Wahl der Prüfthemen. Sie kann Empfehlungen an die Geprüften aussprechen und erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission koordiniert ihre Tätigkeit mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle, organisiert sich in Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und erlässt ein durch das Büro zu genehmigendes Reglement für ihre Tätigkeiten.

Gegenüber dem Vorschlag der ursprünglichen parlamentarischen Initiative hat die beratende Kommission AVW leichte sprachliche Anpassungen vorgenommen. So wurde der Begriff der Ordnungsmässigkeit gestrichen, nachdem sich der Unterschied zur Rechtmässigkeit im Nuancenbereich bewegt. Ist die Rechtmässigkeit erfüllt, ist grundsätzlich auch die Ordnungsmässigkeit gegeben.

Die Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK führt zur transparenteren Wahrnehmung der GPK. Nachdem die Fachbereiche der übrigen Kommissionen zumindest auf Dekretsstufe geregelt und damit für die Öffentlichkeit leicht einsehbar sind, erscheint es sinnvoll, die Aufgaben der GPK ebenfalls auf Dekretsstufe zu umschreiben und die Aufgabenerteilung nicht ausschliesslich dem Büro zu überlassen. Mit der expliziten Festlegung der Aufgabenbereiche wird die GPK und folglich auch deren

Oberaufsichtstätigkeit gestärkt. Die Aufgaben werden nicht mehr durch das Büro bestimmt, sondern auf Dekretsstufe in grundsätzlicher Weise festgelegt. Es bleibt allerdings auch bei einer Festlegung des Tätigkeitsbereichs der GPK auf Dekretsstufe bei einer generellen und damit wenig konkreten Umschreibung des Aufgabengebiets. Dies hat die Ursache darin, dass die GPK in sämtlichen Fachgebieten ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann und soll.

Die Gefahr, wonach die GPK nach der Verstetigung ihres Aufgabenbereichs auf Dekretsstufe aufgrund von Einzelinteressen agieren könnte, erscheint eher gering. Nachdem die GPK gesamthaft ihre Aufträge bestimmt, wird auf die politischen Kräfteverhältnisse Rücksicht genommen. Es besteht diesbezüglich kein Unterschied zur früheren Aufgabenteilung durch das Büro.

Die GPK erstattet dem Grossen Rat jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf Bericht. Die Oberaufsicht der Fachkommissionen in ihren Aufgabenbereichen wird mit der angedachten Änderung nicht in Frage gestellt. Nach der Verstetigung des Aufgabenbereichs der GPK auf Dekretsstufe ist allerdings eine gute Koordination mit den Fachkommissionen und der Finanzkontrolle wichtig, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Dies wird entsprechend in der GO festgehalten. Weitere Koordinationsbestimmungen können zu einem späteren Zeitpunkt auf reglementarischer Ebene vorgenommen werden.

### **3.2.3 Finanzielle Auswirkungen**

Eine Verstetigung der Aufgaben der GPK ist allenfalls mit zusätzlichen Kosten für das Kommissionssekretariat verbunden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verstetigung der GPK mit mehr Kompetenzen respektive Aufgaben verbunden wäre. Aktuell stehen dem GPK-Sekretariat max. 30 Stellenprozente zur Verfügung, gleichviel wie den Fachkommissionen, obwohl die GPK Sonderaufträge wahrnimmt, die deutlich mehr Arbeit nach sich ziehen, als die Beratung einer fertigen Vorlage.

Die bestehenden Sekretariatsressourcen genügen maximal für die Administration und das Protokoll. Sofern die Verstetigung zu einem umfangreicheren Aufgabenfeld der GPK führen sollte, wäre auch die Sekretariatsunterstützung entsprechend aufzustocken. Wird keine Erhöhung der Ressourcen vorgenommen, werden die Arbeit für weitergehende Abklärungen sowie die Ausarbeitung von Fragekatalogen und Berichten bewusst den Kommissions- und Subkommissionspräsidien übertragen. Sofern dies verhindert werden soll, müssten die Ressourcen für das Sekretariat entsprechend auf ca. 50 Stellenprozente erhöht werden.

### **3.3 Anpassung auf Reglementsstufe**

Im Nachgang zur Gesetzes- und Dekretsänderung wird insbesondere durch den Parlamentsdienst zu prüfen sein, ob es Anpassungen auf Reglementsstufe (Kommissionsreglement) braucht, damit die Aufgabenteilung der GPK mit den weiteren Fachkommissionen nachvollziehbar geregelt und abgegrenzt werden kann.

## **4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

In dieser Hinsicht bestehen keine Besonderheiten.

## **5. Auswirkungen**

### **5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Verstetigung der GPK ist möglicherweise mit einer Aufstockung der Sekretariatsunterstützung verbunden. Die bestehenden Sekretariatsressourcen der GPK belaufen sich auf 30 Stellenprozente. Diese Ressourcen genügen maximal für die Administration und das Protokoll. Sofern die Verstetigung zu einem umfangreicheren Aufgabenfeld der GPK führen sollte, wäre auch die Sekretariatsunterstützung entsprechend aufzustocken. Dies auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass

die GPK im Gegensatz zu den anderen Fachkommissionen in der Regel Sonderaufträge wahrnimmt, was mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist, als die Beratung einer ordentlichen Vorlage.

## 5.2 Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, auf die Umwelt und das Klima, auf die Gemeinden sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine ersichtlich.

## 6. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt zu den Varianten der grossrätlichen Kommission gemäss § 78 Abs. 2 GO im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens zur parlamentarischen Initiative Stellung.

## 7. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Gemäss § 78 Abs. 2 GO führt der Regierungsrat im Auftrag der grossrätlichen Kommission das Vernehmlassungsverfahren durch. Nach Eingang der Vernehmlassungen beendet die Kommission ihre Arbeit. Sie überweist das Geschäft mit Bericht und Antrag an den Grossen Rat (vgl. § 78 Abs. 3 GO). Der Grosse Rat berät den Entwurf und die Anträge der Kommission im gleichen Verfahren wie einen vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf (vgl. § 79 GO).

Im Hinblick auf die Berücksichtigung einer möglichst vollständigen demokratischen Meinungsbildung hat die Kommission AVW beschlossen, zu sämtlichen geplanten Änderungen – auch denjenigen auf Dekretsstufe – eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Anhörung	1. Quartal 2022
1. Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2022
2. Beratung Grosser Rat	3./4. Quartal 2022

### Beilagen

- Parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommission vom 15. September 2020
- Synopse GVG
- Synopse GO